

## **Interpellation Tanner-Sargans / Tinner-Wartau: «Prävention Rehkitzsterben**

In der Schweiz werden jedes Jahr rund 1'500 bis 2'000 Rehkitze durch landwirtschaftliche Maschinen getötet. Die Dunkelziffer ist jedoch um einiges höher, zumal gerade im Kanton St.Gallen diesbezüglich keine obligatorische Meldepflicht besteht. Auch junge Feldhasen, Jungvögel oder gar Katzen geraten in Mähwerke.

Rehgeissen setzen ihre Kitz je nach Futterangebot von Mitte April bis Mitte Juli bevorzugt in Wiesen. Während den ersten zwei bis drei Wochen verfügen die Kitz über einen Drückinstinkt: Bei Gefahr ducken sie sich flach auf den Boden statt zu flüchten und wähen sich in Sicherheit. Werden Rehkitze und andere Kleintiere von landwirtschaftlichen Maschinen erfasst und getötet, können sich Nutztiere durch das mit Kadavern verunreinigte Gras mit dem Botulismus-Erreger «Clostridium botulinum» anstecken. Im Kanton Thurgau verendeten im Jahr 2016 in zwei solchen Fällen 68 Milchkühe und 200 Schafe. Selbst bei Gras, das von ökologischen Ausgleichsflächen stammt und aufgrund gesetzlicher Vorgaben erst nach dem 15. Juni gemäht werden darf, werden keine spezielleren Vorkehrungen getroffen: Laut Berichten von Jägern der Stadt St.Gallen aus dem Jahr 2017 starben am ersten Tag, an dem das Mähen erlaubt war, allein im stadtnahen St.Galler Jagdrevier vier Jungtiere einen qualvollen Tod durch Vermähen. Aus angrenzenden Revieren seien zahlreiche weitere Fälle gemeldet worden, wobei die Dunkelziffer hoch sei.

Es bestehen bereits Merkblätter von anderen kantonalen Landwirtschaftsämtern, die gerade bei extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen in Waldrandnähe die Bewirtschafter dazu anhalten, die zuständige Jagdgesellschaft zwei Tage vor dem geplanten Heuschnitt zu benachrichtigen, um das Vermähen von Rehkitzen und Feldhasen zu minimieren. Jagdgesellschaften engagieren sich denn auch im Rahmen der Prävention von Rehkitzsterben, indem sie Felder begehen, verblenden und verwittern sowie Rehkitze mittels Wärmebildkameras ausfindig machen. Freiwillige Helfer und spendenbasierte Organisationen wie die Rehkitzrettung bieten zudem kostenlos Drohnenflüge an.

Nach Art. 1 des Gesetzes über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (sGS 853.1; abgekürzt JG; nachfolgend: Jagdgesetz) sorgt der Kanton insbesondere für den Schutz wildlebender Tierarten und die Beschränkung schädigender Einflüsse wildlebender Tiere. Art. 39 JG statuiert, dass das für die Jagd zuständige Departement den Schutz von Lebensraum und Lebensgemeinschaft insbesondere sicherstellt durch jagdplanerische Massnahmen sowie auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmte Massnahmen zur Erhaltung gefährdeter Tiere, wobei nach Art. 39<sup>bis</sup> JG dafür Beiträge ausgerichtet werden können. Nach Art. 62<sup>bis</sup> JG kann für Tätigkeiten der Jagdgesellschaften zu Gunsten von Privaten eine Gebühr verlangt werden, so beispielsweise für die Unterstützung bei Selbsthilfemassnahmen gegen jagdbare Tiere. Der Kanton kann nach Art. 36 der Jagdverordnung (sGS 853.11) privaten oder öffentlich-rechtlichen Personen und Organisationen Beiträge an Massnahmen gewähren, mit denen wildlebende einheimische Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume gefördert werden.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Regierung bereit, eine Meldepflicht für durch landwirtschaftliche Maschinen verletzte und/oder getötete Wildtiere gemäss JG einzuführen?
2. Welche Massnahmen kann sich die Regierung vorstellen, wenn die Meldepflicht verletzt würde?
3. Ist die Regierung bereit, Präventionsmassnahmen im Sinn von Richtlinien oder Weisungen zu Händen des landwirtschaftlichen Sektors zu prüfen?

4. Ist die Regierung bereit, finanzielle Beiträge beispielsweise für den Einsatz von Drohnen zu leisten?
5. Ist die Regierung bereit, Beiträge an Jagdgesellschaften und/oder Organisationen für ihr Engagement im Rahmen der Prävention von Wildtierunfällen aufgrund landwirtschaftlicher Maschinen zu prüfen?»

16. September 2019

Tanner-Sargans  
Tinner-Wartau